

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmungsblatt****Ausgabe: 08/2006****Datum: 17.07.2006****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
21	Kreis Coesfeld	Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006	25
22	Kreis Coesfeld	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes „Baumberge-Süd“	28
23	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 15 in der Gemeinde Ascheberg	30
24	Kreis Coesfeld	Auslegung eines Antrages über die Erhöhung einer Zutageförderung von Grundwasser gem. § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes	30
25	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-	31
26	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-	31
27	Musikschule Coesfeld	Honorarordnung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 21.06.2006	31
28	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	32

21/06 – Kreis Coesfeld**Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006**Präambel

## Aufgrund

- des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), und
- des § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe, vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), in Verbindung mit
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991, GV NRW S. 380, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GV NRW S.197,

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Elternbeitragspflicht**

Von der Möglichkeit des § 17 Abs. 1 GTK, Elternbeiträge pro Kind zu erheben, macht das Jugendamt des Kreises Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe Gebrauch. Die Eltern, deren Kinder Tageseinrichtungen nach § 1 GTK besuchen, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

## § 2 – Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dieses gilt nicht, wenn es sich um sog. Blocköffnungszeiten handelt und das Kind deshalb nicht mehr als 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit in Anspruch nehmen kann.

## § 3 – Regelung für Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

## § 4 – Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Falle des § 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreisjugendamt bzw. der beauftragten Stadt oder Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## § 5 - Einkommensbegriff

(1) Einkommen im Sinne des § 4 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im

letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

## § 6 – Übertragung der Aufgaben auf die Städte und Gemeinden

- (1) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die Festsetzung und den Einzug der Elternbeiträge nach § 1 bis 5 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 17 Abs. 3 GTK trifft der Träger der örtlichen Jugendhilfe.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes kann das Kreisjugendamt Richtlinien und Weisungen erlassen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.
- (4) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.
- (5) Die Gemeinden werden vom Kreis Coesfeld ermächtigt, die zum Zweck des Abs. 1 erforderlichen Angaben entsprechend § 17 Abs. 1 GTK unmittelbar beim Träger der Tageseinrichtung anzufordern.

## § 7 - Verfolgung von Ansprüchen

Die Gemeinden verfolgen im Rahmen der Übertragung die Ansprüche des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im eigenen Namen. Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche. Auf Antrag einer Gemeinde leistet der örtliche Träger der Jugendhilfe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

## § 8 - Abführung der Elternbeiträge

Die von den Gemeinden aufgrund der Delegation eingezogenen Elternbeiträge werden an den örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeführt. Einzelheiten hierzu kann der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Weisungen regeln.

## § 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 18.12.1991 außer Kraft.

Anlage zu § 4**Ziffer 1**

Höhe Elternbeiträge in EUR

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Kindergarten (ohne Betreuung über Mittag)</b>	<b>Kindergarten über Mittag zusätzlich</b>	<b>Kinder unter drei Jahren in kleinen altersgemischten Gruppen</b>
bis 12.271 EUR	0	0	0
bis 24.542 EUR	26,08	15,85	68,00
bis 36.813 EUR	44,48	26,08	141,12
bis 49.084 EUR	73,11	41,93	208,61
bis 61.355 EUR	115,04	62,89	276,61
über 61.355 EUR	151,34	83,85	312,91

**Ziffer 2**

Falls aufgrund eines Erlasses des Innenministeriums NRW die Stadt Coesfeld und/oder die Stadt Dülmen die Elternbeiträge zum 1.8.2006 erhöhen, gilt abweichend von Ziffer 1 Folgendes:

Höhe Elternbeiträge in EUR

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Kindergarten (ohne Betreuung über Mittag)</b>	<b>Kindergarten über Mittag zusätzlich</b>	<b>Kinder unter drei Jahren in kleinen altersgemischten Gruppen</b>
bis 12.271 EUR	0	0	0
bis 24.542 EUR	29,00	17,00	75,00
bis 36.813 EUR	49,00	29,00	155,00
bis 49.084 EUR	80,00	46,00	229,00
bis 61.355 EUR	127,00	69,00	304,00
über 61.355 EUR	166,00	92,00	344,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 21.06.2006

gez. Püning  
Landrat

22/06 – Kreis Coesfeld**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes „Baumberge-Süd“**

Der Kreis Coesfeld -untere Landschaftsbehörde- beabsichtigt, den Landschaftsplan „Baumberge-Süd“ auf Grund der §§ 27 bis 28a sowie der §§ 16 bis 26 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV.NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV.NRW 2006 S. 35) öffentlich auszulegen. Die Gebietsgröße beträgt ca. 7.260 ha. Sein Geltungsbereich erstreckt sich gem. § 16 Landschaftsgesetz auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Das Plangebiet umfasst die Gemarkungen Billerbeck Kirchspiel tlw., Nottuln tlw., Appelhülsen tlw., Havixbeck tlw., Schonebeck tlw., Schapdetten tlw. und Bösensell tlw. Die Plangrenzen ergeben sich aus dem anliegenden Übersichtsplan.

Der Entwurf des Landschaftsplanes „Baumberge-Süd“ liegt gemäß § 27c Abs. 1 LG in der Zeit vom

**24.07.2006 bis 25.08.2006**

beim  
**Landrat des Kreises Coesfeld**  
- untere Landschaftsbehörde -  
70.2 – Fachdienst Naturschutz- und Landschaftspflege  
Gebäude I, Zimmer 227  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

während der Dienststunden  
montags bis freitags  
08.30 – 12.00 Uhr

montags bis donnerstags  
14.00 – 16.00 Uhr

beim  
**Bürgermeister der Stadt Billerbeck**  
Rathaus  
Markt 1  
48727 Billerbeck

während der Dienststunden  
montags bis freitags  
08.30 – 12.00 Uhr

montags bis mittwochs  
14.00 – 16.00 Uhr  
und  
donnerstags  
14.00 – 18.00 Uhr

beim  
**Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck**  
Rathaus  
Willi-Richter-Platz 1  
48329 Havixbeck

während der Dienststunden  
montags bis freitags  
08.00 – 12.00 Uhr

montags, dienstags, freitags  
14.00 – 16.00 Uhr  
und  
donnerstags von  
14.00 – 18.00 Uhr

beim  
**Bürgermeister der Gemeinde Nottuln**  
Rathaus  
Stiftsplatz 8  
48301 Nottuln

während der Dienststunden  
montags bis freitags  
08.30 – 12.30 Uhr

montags, dienstags, mittwochs  
14.00 – 16.00 Uhr  
und  
donnerstags von  
14.00 – 18.00 Uhr

beim  
**Bürgermeister der Gemeinde Senden**  
Rathaus  
Münsterstr. 30  
48308 Senden

während der Dienststunden  
montags bis freitags  
08.00 – 12.00 Uhr  
und  
donnerstags  
14.00 – 17.00 Uhr

öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zum ausgelegten Entwurf des Landschaftsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Entwurf im Internet unter der Internetadresse

<http://www.kreis-coesfeld.de/geoportal>

einzusehen und auch über diesen Weg während der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass bereits seit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 09.03.2006 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, aber längstens drei Jahre lang, in den geplanten Naturschutzgebieten, an den Naturdenkmälern und in den geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten sind (§§ 42e Abs. 3, 27b LG). Die zu dem Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

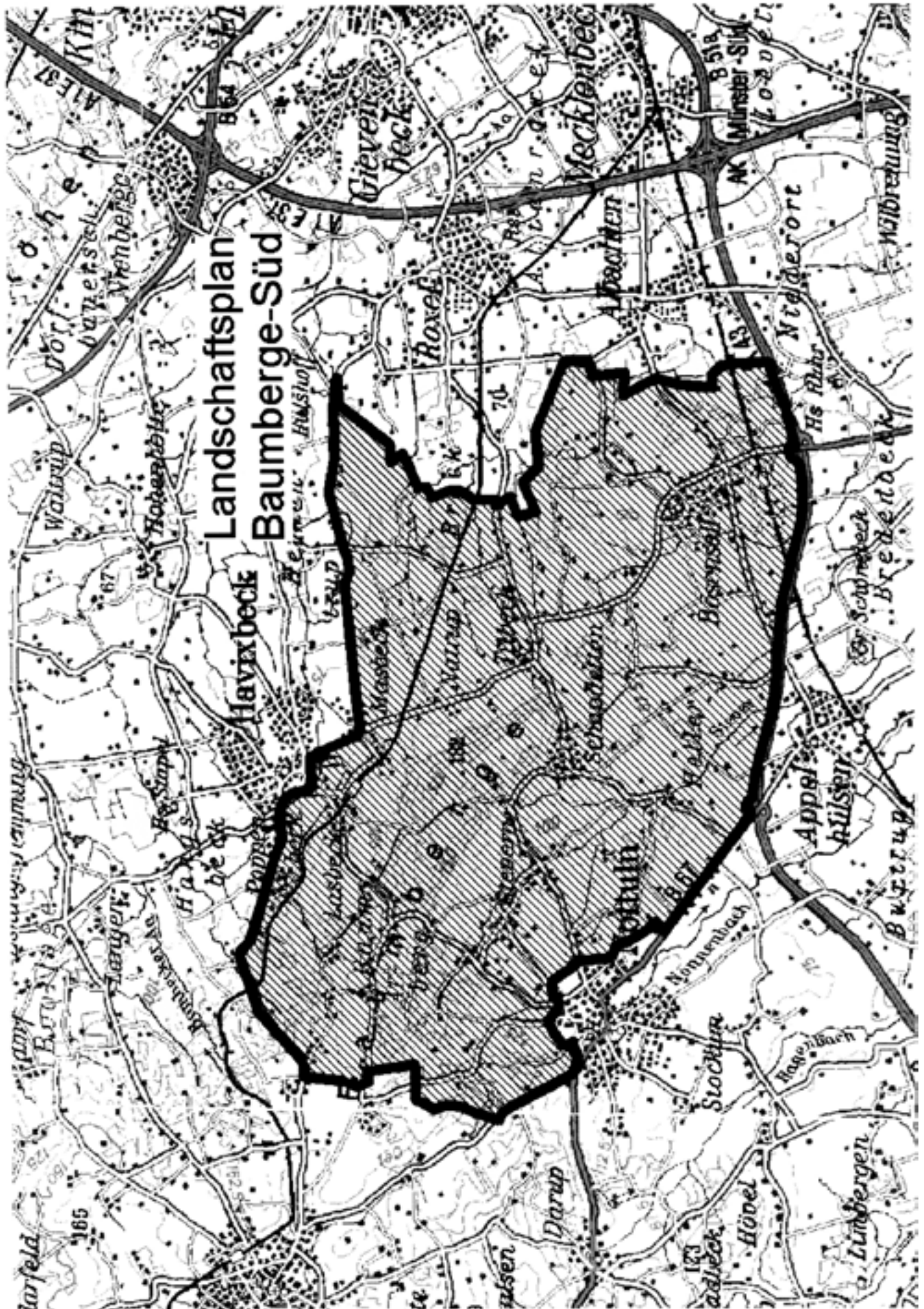
Rechtsgrundlagen:

- §§ 27 – 28a sowie §§ 16 – 26 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV.NRW 2006 S. 35)
- §§ 6 – 12 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert am 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 522)
- Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 14.07.2004

Coesfeld, den 27.06.2006

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Püning

Anlage zu 22/06 - Kreis Coesfeld



23/06 – Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 15 in der Gemeinde Ascheberg**

Im Gebiet der Gemeinde Ascheberg sind Teilstrecken der Kreisstraße 15 / Abschnitt 8 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 05.07.2006.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung (GV.NRW.S.1028) erhalten die Neubaustrecken mit dem Tage der Verkehrsfreigabe von der Einmündung in die Nordkirchener Straße (Station 0,652) bis zur Einmündung in die Landesstraße 844 (Station 2,718) - Gesamtlänge 2,066 km - die Eigenschaft einer Kreisstraße und werden Bestandteil der K 15.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Coesfeld, den 07.07.2006

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Konrad Püning

24/06 – Kreis Coesfeld**Auslegung eines Antrages über die Erhöhung einer Zutageförderung von Grundwasser gem. § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes**

Die Privat-Molkerei Borgmann GmbH & Co. KG hat bei mir gemäß § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 25a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der

zzt. gültigen Fassung die folgende gehobene Erlaubnis beantragt:

Zutageförderung von Grundwasser am Betriebsstandort in Coesfeld, Dreischkamp 40, in einer Gesamtmenge von bis zu

110 m3	pro Stunde
2.100 m3	am Tag
350.000 m3	im Jahr

aus 2 vorhandenen bis zu 99 m tiefen Kiesschüttungsbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Coesfeld-Kspl., Flur 35, Flurstück 266. Die Privat-Molkerei Borgmann GmbH & Co. KG ist Eigentümerin dieses Grundstücks. Das Wasser soll als Trink-, Brauch-, und Betriebswasser zur Versorgung des Betriebsstandortes in Coesfeld dienen.

Die gehobene Erlaubnis soll eine Laufzeit von 30 Jahren ab Erlaubniserteilung haben.

Mit Bescheid vom 11.10.96 erteilte ich der Privat-Molkerei Borgmann GmbH & Co. KG die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 42 m3/h, 800 m3/d und 135.000 m3/a, um es als Brauchwasser im Molkereibetrieb, Werk II, in Coesfeld, Dreischkamp 40, zu ge- bzw. zu verbrauchen. Diese Erlaubnis habe ich bis zum 30.11.2016 befristet.

Die Privat- Molkerei Borgmann GmbH & Co. KG teilte mir nunmehr mit, dass die Fördermenge bereits in der Vergangenheit überschritten wurde und sich zukünftig noch erhöhen wird. Da das hierfür erforderliche wasserrechtliche Verfahren längere Zeit in Anspruch nimmt, habe ich auf Antrag mit Bescheid vom 19.09.2003 die Zulassung vorzeitigen Beginns für die Entnahme von Grundwasser genehmigt. Diesen Bescheid habe ich bis zum 30.09.2006 befristet. Da das Verwaltungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden kann habe ich dem Antragsteller anheim gestellt, die Fristverlängerung zu beantragen.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis würde die Fördermenge auf 350.000 m3 im Jahr erhöht.

Das Verfahren wird nach den Bestimmungen des WHG und LWG in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), jeweils in der zzt. geltenden Fassung durchgeführt.

Nach den §§ 3a und 3d UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 1 UVPG NRW in Verbindung mit Nr. 3a) der Anlage 1 zum UVPG NRW habe ich für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien habe ich festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Das Ergebnis habe ich gem. § 3a UVPG im Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 08/2006 vom 17.07.2006 bekannt gegeben.

Gem. § 148 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 VwVfG NW wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Antrag, aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt in der Zeit vom 24.07.06 bis 24.08.06 beim Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 310 bzw. 318, während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis spätestens zum Ablauf des 21.09.06

beim Landrat des Kreises Coesfeld, Abt. 70, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Zu den Nr. 1 und 2 wird eine vorherige telefonische Terminabsprache empfohlen (Tel. Nr. 187310 bzw. 187330).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen sollten den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem sollten die Nutzungsart der Grundstücke sowie die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer) mit Wasserständen angegeben werden.

Über die erhobenen Einwendungen wird gemäß § 143 Abs. 1 LWG in Verbindung mit §§ 67 und 68 VwVfG NW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten (Erörterungstermin) entschieden. Zu diesem Erörterungstermin werden die Beteiligten schriftlich geladen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die Entscheidung über die beantragte gehobene Erlaubnis und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- a) können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 12.07.06

Der Landrat  
des Kreises Coesfeld  
Abt. 70  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

#### 25/06 – Kreis Coesfeld

#### **Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-**

Die Privatmolkerei Borgmann GmbH & CO. KG, Dreischkamp 40, 48653 Coesfeld beantragt gem. § 2 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19.08.2002 in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 a Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 in der zzt. gültigen Fassung die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von insgesamt maximal 350.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Die Grundwasserentnahme dient der Brauchwasserversorgung im Abfüllwerk (Werk II) auf dem Grundstück Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur35, Flurstück 266.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 UVPG NRW in Verbindung mit Nr. 3 a der Anlage zur § 1 UVPG NRW durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind, Auf die Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben.

Coesfeld, 05.07.06

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung Umwelt  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

#### 26/06 – Kreis Coesfeld

#### **Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -**

Die Firma Lilly und Kurt Ernsting GbR, Letter Berg 38, 48653 Coesfeld beantragt gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - die Verlegung und teilweise Verrohrung des WL 113 auf dem Grundstück Gemarkung Lette, Flur 10, Flurstück 448.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, 12.07.06

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

#### 27/06 – Musikschule Coesfeld

#### **Honorarordnung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 21.06.2006**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV BW 2023) in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 21.06.2006 nachstehende Honorarordnung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Honorarordnung gilt für die Bezahlung von Unterrichtsstunden und sonstiger Leistungen wie Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Konzerten und Aufführungen für die Honorarkräfte der Musikschule, die nicht nach TVöD vergütet werden.

**§ 2****Honorare für Unterrichtstätigkeit**

- (1) Als Honorar für seine Leistung erhält die Honorarkraft 23,00 EUR je Unterrichtsstunde.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann mit der Leitung der Musikschule ein anderes Honorar vereinbart werden. Dieses Honorar ist vor Abschluss einer Vereinbarung mit der Honorarkraft mit dem Verbandsvorsteher schriftlich abzustimmen, die Begründung ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der im Absatz (1) genannten Honorare ist die Unterrichtsstunde mit 45 Minuten. Bei kürzeren oder längeren Einheiten wird das Honorar entsprechend anteilig berechnet.
- (4) Die Honorarkraft ist in Inhalt und Gestaltung ihres Unterrichtes frei und unterliegt keinerlei Weisungen der Musikschulleitung. Der Unterrichtseinsatz erfolgt in Abstimmung mit der Leitung.

**§ 3****Sonstige Honorare, Auslagen, Fahrtkosten**

- (1) Für die Durchführung sonstiger Leistungen (z.B. Teilnahme an Probenwochenenden oder Musikschulfreizeiten, zusätzliche Musikveranstaltungen, Durchführung von Workshops oder Fortbildungsseminaren, Arrangement- oder Kompositionstätigkeit o.ä.) wird ein Honorar von 20,00 EUR je vollendete Zeitstunde (60 Minuten) gezahlt.
- (2) Unterrichtsstunden, die ohne Genehmigung der Schulleitung erteilt wurden, werden nicht honoriert.
- (3) Mit dem gezahlten Honorar nach §§ 2 und 3 sind alle Nebenkosten abgegolten.
- (4) Fahrtkosten werden für die ersten 30 Kilometer (einfacher Weg) vom Wohnort zum Unterrichtsort nicht erstattet. Ab dem 31. Kilometer wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR/Kilometer gezahlt.
- (5) Für ausgefallene Unterrichtsstunden wird dann kein Honorar gezahlt, wenn der Unterrichtsausfall durch die Honorarkraft verursacht wird. Insbesondere wird keine Honorarzahung im Krankheitsfall und bei sonstigen Verhinderungen gewährt. Vergütet werden durch das festgelegte Honorar die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden und solche, deren Ausfall die Schüler zu vertreten haben.

**§ 4****Fälligkeit der Honorare**

Die Honorarzahung erfolgt nach Abgabe der Abrechnungsunterlagen (Anwesenheitsliste, Stundennachweis) nach dem Monatsende.

**§ 5****Inkrafttreten**

Die Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Honorarordnung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 30. Juni 2006

gez. Dirks  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**28/06 – Sparkasse Westmünsterland****Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335416905 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.10.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.07.2006

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck

gez. Der Vorstand



**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300036936 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.10.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.07.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 304018096 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.10.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.07.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300760782 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.10.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.07.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335259081 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.10.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.07.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand